



## Reform des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation (ZGB RF) - Änderungen zum 1. März 2013

Seit einigen Jahren wird an einer umfassenden Änderung des russischen Zivilrechts gearbeitet. Der erste Entwurf eines Änderungsgesetzes durch den zuständigen Duma-Ausschuss wurde durch verschiedene gesellschaftliche und politische Gruppierungen immer wieder diskutiert. Da der Entwurf wesentliche Änderungen des russischen Zivil- und Gesellschaftsrechts vorsieht, war ein Konsens offensichtlich nicht einfach. Nach der ersten Lesung am 27. April 2012 wurde der Gesetzesentwurf N 47538-6 durch einen Dumabeschluss vom 16. November 2012 in mehrere selbstständige Teilentwürfe unterteilt. Der erste Teilentwurf wurde zum Ende des vergangenen Jahres verabschiedet. Ein Großteil dieser Regelungen tritt am **1. März 2013** in Kraft. Die wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen nachfolgend dar.

### Das Prinzip der "Gewissenhaftigkeit"

#### Das Prinzip der "Gewissenhaftigkeit"

Hervorzuheben ist die Einführung des Prinzips der "Gewissenhaftigkeit" (nach deutschem Verständnis "guter Glauben") in Art. 1 Punkt 1, 3 ZGB RF. Dieses spielte in der Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit eine Rolle, ließ sich bislang aber nur indirekt aus Art. 6 Punkt 2 ZGB RF ableiten. Die Neuregelung soll eine Orientierung für die Handelnden im Rechtsverkehr sowie höheren Rechtsschutz gegen bösgläubig Handelnde gewährleisten und - so der Gesetzgeber - ein Gegengewicht zur Vertragsfreiheit und Privatautonomie darstellen. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte den Begriff auslegen, anwenden und die Konturen des Begriffs ausfüllen werden.

### Rechtsmissbrauch und Grenzen der Rechtsausübung

#### Rechtsmissbrauch und Grenzen der Rechtsausübung

Auch die Grenzen der Rechtsausübung in Art. 10 ZGB RF werden strikter gefasst. Früher verbot diese Vorschrift nur das Handeln mit der Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen und sonstigen Rechtsmissbrauch. Zusätzlich sind nunmehr auch Handeln zur Umgehung von Gesetzen in rechtsfeindlicher Gesinnung sowie sonstige bösgläubige Rechtsausübung verboten. Ziel der Änderung ist u.a. die Konkretisierung des unbestimmten Begriffs "Rechtsmissbrauch in anderen Fällen" durch das Einfügen des Begriffs "bösgläubige Rechtsausübung", der bereits aus der Rechtsprechung bekannt ist. Der Begriff bzw. der Regelungsgehalt des gesamten Art. 10 ZGB RF kann mit der "Sittenwidrigkeit" nach deutschem Recht verglichen werden. Rechtsfolge rechtsmissbräuchlichen Handelns ist die vollständige oder teilweise Verwehrung von Rechtsschutz. Zugleich drohen sonstige anderweitig geregelte gesetzliche Folgen oder Sanktionen, wie z.B. die Unwirksamkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts oder Schadensersatz.

### ***Staatliche Registrierung von Vermögensrechten***

#### **Staatliche Registrierung von Vermögensrechten**

Eine weitere besonders wichtige Änderung ist die Neuregelung der staatlichen Registrierung von Vermögensrechten in Art. 8.1 ZGB RF. Der Gesetzeswortlaut betrifft insbesondere Immobilien, aber auch geistiges Eigentum, Rechte aus Aktien und Geschäftsanteilen sowie bestimmtes bewegliches Vermögen. Nunmehr sollen die Voraussetzungen für alle einzutragenden Tatsachen bei Registrierung durch die Registrierungsbehörden geprüft werden. Eine ordnungsgemäße Prüfung wird innerhalb der bestehenden gesetzlichen Fristen jedoch kaum zu bewerkstelligen sein. Die Registrierungsgesetze, die Fristen und Verfahren regeln, wurden bislang noch nicht geändert. Damit wird die Neuregelung im ZGB RF in der Praxis noch nicht umgesetzt werden können.

#### **Publizität**

Das Prinzip der Publizität hinsichtlich aller eingetragenen Tatsachen wird eingeführt. Das bedeutet, dass eine Vermutung der Richtigkeit aller eingetragenen Tatsachen gilt, so dass sich gutgläubige Personen hierauf berufen können. Umgekehrt kann sich eine Person, die die Unrichtigkeit einer eingetragenen Tatsache kannte oder kennen musste, nicht auf diese berufen. Dies wird bei Vindikationsklagen eine Rolle spielen (rechtmäßiger Eigentümer fordert Herausgabe von einem unberechtigten Besitzer). Die Vermutung der Richtigkeit der eingetragenen Tatsachen kann jedoch nur greifen, wenn diese zuvor überprüft worden sind. Somit wird auch diese Publizitätswirkung noch keine praktischen Auswirkungen haben, solange die Registrierungsgesetze nicht geändert werden.

### ***Eintragung von Widersprüchen/Vermerken in das staatliche Register***

#### **Eintragung von Widersprüchen / Vermerken in das staatliche Register**

Erstmals wird eine Regelung eingeführt, wonach Personen, deren entsprechende Rechte früher eingetragen waren, Widerspruch gegen die Richtigkeit der eingetragenen Tatsache in das staatliche Register eintragen lassen können. Diese Personen haben sodann 3 Monate Zeit, das Recht gerichtlich einzuklagen. Andernfalls wird der Widerspruch gelöscht und kann nicht erneut eingetragen werden. Personen, die an einem Rechtsstreit über eingetragene Rechte beteiligt sind, können ebenfalls einen entsprechenden Vermerk eintragen lassen. Diese Widerspruchsregelungen wurden insbesondere von Unternehmerseite bereits stark kritisiert, da sie zu Missbrauch führen können. Beispielsweise könnten Widersprüche eingetragen und Klagen erhoben, jedoch nicht vorangetrieben werden. Solange wären die Inhaber gehindert, über ihre Rechte zu verfügen. Ob dies geschehen wird oder der bereits erwähnte Art. 10 ZGB RF genügend Rechtsschutz bietet, bleibt abzuwarten.

### ***Abschaffung der doppelten Registrierungspflicht***

#### **Abschaffung der doppelten Registrierungspflicht**

Die doppelte Registrierungspflicht (sowohl Rechte als auch Rechtsgeschäfte) wird im ZGB RF abgeschafft. Rechtsgeschäfte in Bezug auf Immobilien sollen nach ZGB RF nicht mehr registriert werden (z.B. Verkauf von Wohnungen, Schenkung von Gebäuden, aber auch Unternehmenskauf und -Pacht u.a.). Dies soll u.a. das bisher bestehende Problem lösen, wonach bei Rechtsgeschäften, die zwar gelebt, aber nicht registriert und damit nicht wirksam abgeschlossen wurden, kein Rechtsschutz gewährt wird.

### ***Registrierungspflichten außerhalb des ZGB RF***

#### **Registrierungspflichten außerhalb des ZGB RF**

Allerdings bleiben Registrierungspflichten außerhalb des ZGB RF bestehen, z.B. nach dem Gesetz über die Registrierung von Immobilienrechten oder bei Hypotheken- und Wassernutzungsverträgen. Der für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zuständige Duma-Ausschuss hat in einem Schreiben vom 22. Januar 2013 hierzu Stellung genommen und betont, dass Einschränkungen von Rechten und die Belastung von Vermögen, u.a. durch Mietverträge, weiterhin registriert werden müssen.

### ***Registrierungspflicht für langfristige Mietverträge bleibt bestehen***

Registrierungspflicht für langfristige Mietverträge bleibt bestehen

Damit ist klargestellt, dass langfristige Immobilienmietverträge für die Dauer von einem Jahr und länger nach wie vor registriert werden müssen. Möglicherweise wirkt sich zukünftig der neue Art. 10 ZGB hier aus: In der Praxis werden z.T. zur Vermeidung der Registrierungspflicht Mietverträge nur mit einer Laufzeit von bis zu 11 Monaten geschlossen. Fraglich ist u.E., ob zukünftig der mehrmalige Abschluss solcher Mietverträge bei gleichen Mietparteien nicht als Gesetzesumgehung und damit als unwirksam angesehen werden kann.

### ***Staatshaftung***

Staatshaftung

Schäden, die natürliche oder juristische Personen durch rechtmäßiges Handeln von staatlichen und kommunalen Organen oder Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes erleiden, sind nach dem neuen Art. 16.1 ZGB RF zu ersetzen. Früher war Schadensersatz nur bei Verstößen gegen Gesetze möglich.

### ***Angaben zum Wohnort***

Angaben zum Wohnort

Interessant ist eine neue Regelung, wonach eine natürliche Person das Risiko dafür trägt, dass sie Dritten (z.B. Gläubigern) ihren Wohnort bzw. eine sonstige eigene Adresse mitteilt, Art. 20 Punkt 1 ZGB RF. Sie wird dann so behandelt, als würde sie tatsächlich dort wohnen. Dies hat zur Folge, dass etwaige Mitteilungen oder Erklärungen, die an die angegebene Anschrift gesendet werden, als von der natürlichen Person erhalten gelten, auch wenn sie tatsächlich an einem anderen Ort wohnt.

### ***Bevorstehende Änderungen (zweiter Teilentwurf)***

Bevorstehende Änderungen (zweiter Teilentwurf)

Von besonderer praktischer Bedeutung für die Wirtschaft ist die im zweiten Teilentwurf vorgesehene und noch nicht verabschiedete Reform des Gesellschaftsrechts, das teilweise auch im ZGB RF geregelt ist.

### ***Änderungen zu juristischen Personen***

Änderungen zu juristischen Personen

Die Reform geht einher mit einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechts juristischer Personen. Diese sollen nunmehr in sog. Einheitsorganisationen (z. B. staatliche Unternehmen) und Körperschaften (sonstige juristische Personen) unterteilt werden, die jeweils in kommerzieller und nicht kommerzieller Form auftreten können. Die vergleichsweise speziellen Rechtsformen der geschlossenen Aktiengesellschaft (ZAO) und der Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (ODO) sollen ersatzlos gestrichen werden.

### ***Verbundene Unternehmen und Gesellschaftsgründung***

Verbundene Unternehmen und Gesellschaftsgründung

Der Begriff der verbundenen Unternehmen soll durch einen gesetzlichen Beispielskatalog einheitlich definiert werden. Das Gründungsverfahren wird vereinheitlicht. Die Satzung soll nunmehr das einheitliche Gründungsdokument darstellen, mit Ausnahme des Gründungsvertrags bei Kommanditgesellschaften. Die Einführung von Mustersatzungen ist vorgesehen.

### ***Haftung von Organen***

Haftung von Organen

Die Haftung der geschäftsführenden Organe einer juristischen Person, der Mehrheitsgesellschafter und anderer Personen, die tatsächlichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können, soll verschärft werden.

### **Liquidation**

#### **Liquidation**

Zudem ist geplant, die Liquidation juristischer Personen zu vereinfachen. So soll es einen Katalog von Liquidationsgründen für eine Liquidation im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren geben.

### **Ausblick**

#### **Ausblick**

Die zweite Lesung des zweiten Teilentwurfs des Änderungsgesetzes wurde bereits mehrfach verschoben. Die zweite Lesung des vierten Teilentwurfs (Rechtsgeschäfte, Fristen, Verjährung) ist für den 22. Februar 2013 angesetzt. Für den dritten Teilentwurf ist noch kein Termin vorgesehen.

---

## **Mehr Information in unserem Blog**

Weitere aktuelle Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in Russland finden Sie in unserem Blog. Nutzen Sie das Wissen unserer Experten und tauschen Sie sich mit ihnen und untereinander zu den Themen, die Sie interessieren, aus: [blogs.pwc.de/russland-news](http://blogs.pwc.de/russland-news)

---

## **Ihre Ansprechpartner**

**RAin Tanja Galander**  
Tel.: +49 30 2636-5483  
[tanja.galander@de.pwc.com](mailto:tanja.galander@de.pwc.com)

**RAin Isabelle Weidemann, LL.M.**  
Tel.: +49 30 2636-5762  
[isabelle.weidemann@de.pwc.com](mailto:isabelle.weidemann@de.pwc.com)

**RA / Advokat (RUS)**  
**Stanislav Rogojine**  
Tel.: +49 30 2636-5207  
[stanislav.rogojine@de.pwc.com](mailto:stanislav.rogojine@de.pwc.com)

**[www.pwc.de/russland](http://www.pwc.de/russland)**

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Wenn Sie *Russian Tax and Legal News* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [russland@de.pwc.com](mailto:russland@de.pwc.com)